Satzung der RSAG - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der ab dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114 a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. 2019 S. 202) i. V. m. § 3 der Unternehmenssatzung der RSAG,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBI. I S. 1966) geändert worden ist,
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442)
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2234) geändert

vorgesehene Änderungen

Satzung der RSAG - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der ab dem 1. Januar 20210 gültigen Fassung

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114 a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. 2019 S. 202) i. V. m. § 3 der Unternehmenssatzung der RSAG,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBI. I S. 1966) geändert worden ist,
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442)
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2234) geändert

gülti	ige Fa	ssung	vorg	jeseł	nene Änderungen	Bemerkung
	word	len ist,		wor	rden ist,	
•	Fass (BGI 15 d	des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der sung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 BI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz les Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846) ils in der derzeit gültigen Fassung	•	Fas (BG 15	7 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der ssung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 BBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846) eils in der derzeit gültigen Fassung	
hat der Verwaltungsrat der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Abfallsatzung beschlossen:		Rech	nts (A	erwaltungsrat der RSAG – Anstalt des öffentlichen AöR) in seiner Sitzung am 1 <u>7</u> 2. Dezember 20 <u>20</u> 19 Abfallsatzung beschlossen:		
§ 3		ang der Abfallentsorgung und ausgeschlosse- bfälle	§ 3		fang der Abfallentsorgung und ausgeschlosse- Abfälle	
(1)	Best Sam Haus	öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer immung der §§ 5 ff. folgende Leistungen bei der mlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten shaltungen und von Abfällen aus anderen Hertsbereichen:	(1)	Bes Sar Hau	öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer stimmung der §§ 5 ff. folgende Leistungen bei der mmlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten ushaltungen und von Abfällen aus anderen Her-iftsbereichen:	
	1.	Bereitstellen von Abfallbehältern		1.	Bereitstellen von Abfallbehältern	
	2.	Sammlung von Restmüll		2.	Sammlung von Restmüll	
	3.	Sammlung und Entsorgung von Wertstoffen		3.	Sammlung und Entsorgung von Wertstoffen	
	4.	Sammlung von Papier und Pappe		4.	Sammlung von Papier und Pappe	
	5.	Sammlung von Bioabfällen		5.	Sammlung von Bioabfällen	
	6.	Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen		6.	Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen	

- 7. Sammlung von Sperrmüll
- 8. Sammlung von Elektroaltgeräten

- 9. Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen
- 10. Abfallberatung
- 11. Sammlung von wildem Müll
- 12. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben
- (2) Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe werden über die Papiertonne, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen über die Wertstofftonne erfasst und einer Verwertung zugeführt. Außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung werden Verkaufsverpackungen aus Glas über Depotcontainer erfasst und einer Verwertung zugeführt.
- (3) Von der Einsammlung, Annahme und Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die Abfälle, die im beigefügten Ausschlusskatalog* aufgeführt sind. Der Ausschlusskatalog ist Bestandteil der Satzung und durch die Bezirksregierung genehmigt. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle im Sinne von § 11.

vorgesehene Änderungen

- 7. Sammlung von Sperrmüll
- 8. Sammlung von Elektroaltgeräten
- 9. Sammlung und Entsorgung von Alttextilien

9.10. Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen

40.11. Abfallberatung

11.12. Sammlung von wildem Müll

42.13. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben

- Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe werden über die Papierbehältertenne, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen über die Wertstoffbehältertenne erfasst und einer Verwertung zugeführt. Außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung werden Verkaufsverpackungen aus Glas über Depotcontainer erfasst und einer Verwertung zugeführt.
- (3) Von der Einsammlung, Annahme und Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die Abfälle, die im beigefügten Ausschlusskatalog* aufgeführt sind. Der Ausschlusskatalog ist Bestandteil der Satzung und durch die Bezirksregierung genehmigt. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle im Sinne von § 11.

Bemerkung

Sammlung von Alttextilien wird hoheitlich.

- (4) Einige Abfälle zur Beseitigung können durch ihre Art und/oder Menge nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden. Diese Abfälle wie z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub sind dennoch der RSAG AöR nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zu überlassen. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der ERS EntsorgungsService Rhein-Sieg GmbH (ERS) nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.
- (5) Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Für die Anlagen gilt die Benutzungsordnung der RSAG AöR. Abfälle, die nach Absatz 3 ausgeschlossen sind und nicht auf den Anlagen der RSAG AöR angenommen werden, müssen vom Besitzer in Anlagen entsorgt werden, die für die jeweilige Abfallart zugelassen sind.
- (6) Die ERS ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die Betriebsordnung der ERS.

§ 5 a Restmüll aus privaten Haushaltungen

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus privaten Haushaltungen werden zugelassen:

vorgesehene Änderungen

- (4) Einige Abfälle zur Beseitigung können durch ihre Art und/oder Menge nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden. Diese Abfälle wie z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub sind dennoch der RSAG AöR nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zu überlassen. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der ERS EntsorgungsService Rhein-Sieg GmbH (ERS) nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.
- (5) Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Für die Anlagen gilt die Benutzungsordnung der RSAG AöR. Abfälle, die nach Absatz 3 ausgeschlossen sind und nicht auf den Anlagen der RSAG AöR angenommen werden, müssen vom Besitzer in Anlagen entsorgt werden, die für die jeweilige Abfallart zugelassen sind.
- (6) Die ERS ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die Betriebsordnung der ERS.

§ 5 a Restmüll aus privaten Haushaltungen

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus privaten Haushaltungen werden zugelassen:

gültige	e Fassung					vorg	jeseh	ene Änderung	gen		
M H n	/lindestbeh laushalt ur	ältervol nd Woo	ım nutzen. Hie umen für Hau che reduzierer zugelassenen	ushalte auf 1 n, sofern dies	5 Liter je s mit den		Mino Hau	älter gemeinsa destbehältervol shalt und Woo h Absatz 1 a)	lumen für Ha che reduziere	iushalte auf 1 n, sofern dies	15 Liter je s mit den
§ 5 b R	Restmüll a	us and	eren Herkunft	sbereichen		§ 5 k	Res	tmüll aus and	eren Herkunf	tsbereichen	
			g von Restm erden zugelass		eren Her-	(1)		die Sammlun ftsbereichen we	•		eren Her-
1	. 80-Lite	er Abfal	llbehälter				1.	80-Liter Rest	<u>mülltonnen</u> Ab	fallbehälter	
2	. 120-L	iter Abf	allbehälter				2.	120-Liter Res	stmülltonnenA	.bfallbehälter	
3	s. 240-L	iter Abf	allbehälter				3.	240-Liter Res	stmülltonnen _. A	.bfallbehälter	
4	. Abfallo	contain	er nach Betriel	bsordnung de	er ERS		4.	RestmüllAbfa der ERS	all container ı	nach Betrieb	sordnung
5	. Unterf	flurcont	ainer nach Bet	riebsordnung	der ERS		5.	Unterflurcont	ainer nach Be	triebsordnung	der ERS
e	ntsorgen,	wird de nter Zu	nftsbereiche, der Behälterbed grundelegung ermittelt.	arf für Abfälle	e zur Be-	(2)	ents seiti	andere Herku sorgen, wird de gung unter Zu en Kennzahlen	er Behälterbed ugrundelegund	darf für Abfäll	e zur Be-
)ie Kennza	hlen we	erden wie folgt	bestimmt:			Die	Kennzahlen we	erden wie folg	t bestimmt:	
Branc	he		Einheit	Kennzahl/		Bra	nche		Einheit	Kennzahl/	
				Liter je Woche						Liter je Woche	

a. Speise- und

wie z. B. Restau-

den, Catering-

richtungen

Kfz-Handel, Spielwaren,

ren, Optiker, Schuhläden

wie z. B. Produkti-

Gewerbe

vorgesehene Änderungen

a.	Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restau- rants, Fastfoodket- ten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Knei- pen, Kioske, Eisbu- den, Catering- /Partyservices, Kinos	Beschäftigter	36
b.	Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichbare	Schü- ler/Student/Ki nd	1
C.	Lebensmittel-Groß- und -Einzelhandel	Beschäftigter	6
d.	Sonstiger Einzel- und Großhandel wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Mö- bel, Buchhandel, Warenhäuser, Elektrohandel, Kfz-Handel, Spielwaren, Baumärkte, Apo- theken, Tabakwa- ren, Optiker, Schuhläden	Beschäftigter	5
e.	Industrie, Hand- werk und sonstige Gewerbe wie z. B. Produkti-	Beschäftigter	5

gültige Fassung			vor	gesehene Änderung	gen		Bemerkung	
onsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseure, Floristen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energieversorger, Friedhöfe, Landwirtschafts- und Zuchtbetriebe				onsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseure, Floristen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energieversorger, Friedhöfe, Landwirtschafts- und Zuchtbetriebe				
f. Beherbergungsbetriebe wie z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime, Campingplätze mit überwiegendem Anteil an Dauercampern, Bootsstege	Bett/Stellplat z	4	f.	Beherbergungsbetriebe wie z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime, Campingplätze mit überwiegendem Anteil an Dauercampern, Bootsstege	Bett/Stellplat z	4		
g. Krankenhäuser und Heime wie z. B. Pflege-, Kinder- und Alten- heime	Bett	16	g.	Krankenhäuser und Heime wie z. B. Pflege-, Kinder- und Alten- heime	Bett	16		
h. Verwaltungen und	Beschäftigter	3	h.	Verwaltungen und	Beschäftigter	3		

Vergleichbare

wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler, Architekten

- (3) Für die Branchen, für die die Aufzählung unter Absatz 2 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die RSAG AöR auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs festgesetzt.
- (4) Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftige, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (mindestens 8 Stunden/Tag) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstunden umgerechnet. Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Mitarbeiter, welche sich überwiegend nicht auf dem Firmengelände/in dem Bürogebäude aufhalten (z. B. Monteure, Außendienstmitarbeiter und Vergleichbare) und die über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen, können anteilig berechnet werden. Zugrunde gelegt wird mindestens 1 Stunde pro Beschäftigtem und

vorgesehene Änderungen

Vergleichbare

wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler, Architekten

- Für die Branchen, für die die Aufzählung unter Absatz 2 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die RSAG AöR auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs festgesetzt.
- Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftige, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (mindestens 8 Stunden/Tag) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstunden umgerechnet. Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Mitarbeiter, welche sich überwiegend nicht auf dem Firmengelände/in dem Bürogebäude aufhalten (z. B. Monteure, Außendienstmitarbeiter und Vergleichbare) und die über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen, können anteilig berechnet werden. Zugrunde gelegt wird mindestens 1 Stunde pro Beschäftigtem und

gülti	ige Fa	ssung	vorg	jeseh	ene Änderungen	Bemerkung
	Tag.			Tag.		
(5)	AöR Ausk recht	Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der RSAG zur Ermittlung der Kennzahlen die erforderlichen künfte zu erteilen. Ansonsten ist die RSAG AöR betigt, die Zahl der Einheiten gemäß Absatz 2 zu tzen.	(5)	AöR Ausk rech	Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der RSAG zur Ermittlung der Kennzahlen die erforderlichen künfte zu erteilen. Ansonsten ist die RSAG AöR betigt, die Zahl der Einheiten gemäß Absatz 2 zu itzen.	
(6)	Zugr wird	Festlegung des Mindestbehältervolumens unter undelegung der branchenspezifischen Kennzahlen sukzessive eingeführt. Bis dahin gilt für die Veranng von anderen Herkunftsbereichen § 5 a Absatz 2.	(6)	Zugr wird	Festlegung des Mindestbehältervolumens unter rundelegung der branchenspezifischen Kennzahlen sukzessive eingeführt. Bis dahin gilt für die Veranng von anderen Herkunftsbereichen § 5 a Absatz 2.	
(7)		Abfuhr von Restmüllcontainern anderer Herkunfts- iche ist durch die Betriebsordnung der ERS gere-	(7)		Abfuhr von Restmüllcontainern anderer Herkunfts- iche ist durch die Betriebsordnung der ERS gere-	
§ 6	Bio-	und Grünabfälle	§ 6	Bio-	und Grünabfälle	
(1)	a)	Bioabfälle sind alle im Haushalt und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.	(1)	a)	Bioabfälle sind alle im Haushalt und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.	
	b)	Grünabfälle sind Bioabfälle aus dem Gartenbereich wie z.B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser.		b)	Grünabfälle sind Bioabfälle aus dem Gartenbereich wie z.B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser.	
(2)	a)	Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen:	(2)	a)	Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen:	
		1. 120-Liter-Biotonne			1. 120-Liter-Biotonne	
		2. 240-Liter-Biotonne			2. 240-Liter-Biotonne	

- 4. Unterflurcontainer in diversen Größen
- b) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen außerdem:

Beistellsack für Bioabfälle der RSAG AöR mit 100 Litern Inhalt (entsprechend § 12 Absatz 5 maximal bis zu einem Gewicht von 35 kg).

Das Bereitstellen von Bündeln, Kartons oder Papiersäcken neben der Biotonne ist nicht zulässig.

- c) Die Leerung der Biogefäße (vgl. § 6 Absatz 2 a) und b)) erfolgt in den Monaten Januar und Februar 2-wöchentlich, in den Monaten März bis Dezember wahlweise wöchentlich oder 2-wöchentlich. Die wöchentliche Abfuhr ist die Regelentleerung.
- d) Ab Jahresbeginn bis Anfang Februar wird es zwei Weihnachtsbaumabfuhren geben. Diese Termine stehen im Abfallkalender. In der Zeit von Januar bis Dezember erfolgt eine separate Bündelsammlung im 4-wöchentlichen Rhythmus.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte - sofern diese nicht gemäß Absatz 5 hiervon befreit sind - mindestens eine 120-Liter-Biotonne 2-wöchentlich auf seinem Grundstück bereitzustellen. Es ist untersagt, nichtkompostier-

vorgesehene Änderungen

- 660-Liter-Biocontainer
- Unterflurcontainer in diversen Größen.
- b) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen außerdem:

Beistellsack für Bioabfälle der RSAG AöR mit 100 Litern Inhalt (entsprechend § 12 Absatz 5 maximal bis zu einem Gewicht von 35 kg).

Das Bereitstellen von Bündeln, Kartons oder Papiersäcken neben demr Biobehältertenne ist nicht zulässig.

- c) Die Leerung der Biobehältergefäße (vgl. § 6 Absatz 2 a) und b)) erfolgt in den Monaten Januar und Februar 2-wöchentlich, in den Monaten März bis Dezember wahlweise wöchentlich oder 2-wöchentlich. Die wöchentliche Abfuhr ist die Regelentleerung.
- d) Ab Jahresbeginn bis Anfang Februar wird es zwei Weihnachtsbaumabfuhren geben. Diese Termine stehen im Abfallkalender. In der Zeit von Januar bis Dezember erfolgt eine separate Bündelsammlung im 4-wöchentlichen Rhythmus.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte - sofern diese nicht gemäß Absatz 5 hiervon befreit sind - mindestens eine 120-Liter-Biotonne 2-wöchentlich auf seinem Grundstück bereitzustellen. Es ist untersagt, nichtkompostier-

bare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, weil sie in den Kompostwerken nicht vollständig verrotten.

- (4) Grünabfälle werden in einer separaten Bündelsammlung abgefahren. Hierzu sind die Grünabfälle gebündelt mit Abmessungen von max. 100x50x50 cm bis zu einer Gesamtmenge von 3 m³ bereitzustellen. Bündel werden nur abgefahren, wenn sie zuvor zur Abfuhr angemeldet worden sind. Die Anmeldung kann online oder telefonisch erfolgen.
- Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung der Biotonne befreit, wenn sie der RSAG AöR mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen oder auf einem angrenzenden Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung der Biotonne befreiten Grundstückseigentümer/Mieter sind berechtigt, Beistellsäcke für Bioabfälle zu nutzen und die Abfuhr von Grünabfällen gemäß § 6 Absatz 4 in Anspruch zu nehmen. Sie können die Grünabfälle aber auch selbst anliefern, vgl. § 10 a Absatz 5. Kommen die Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann die RSAG AöR die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen.
- (6) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere

vorgesehene Änderungen

bare Abfälle in dien Biobehältertonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, weil sie in den Kompostwerken nicht vollständig verrotten.

- (4) Grünabfälle werden in einer separaten Bündelsammlung abgefahren. Hierzu sind die Grünabfälle gebündelt mit Abmessungen von max. 100x50x50 cm bis zu einer Gesamtmenge von maximal 3 m³/Abfuhrtag bereitzustellen. Bündel werden nur abgefahren, wenn sie zuvor zur Abfuhr angemeldet worden sind. Die Anmeldung kann online oder telefonisch erfolgen. Es ist nur eine Anmeldung pro Abfuhrtag möglich.
- Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung desr Biobehälterstonne befreit, wenn sie der RSAG AöR mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen oder auf einem angrenzenden Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung desr Biobehälterstenne befreiten Grundstückseigentümer/Mieter sind berechtigt, Beistellsäcke für Bioabfälle zu nutzen und die Abfuhr von Grünabfällen gemäß § 6 Absatz 4 in Anspruch zu nehmen. Sie können die Grünabfälle aber auch selbst anliefern, vgl. § 10 a Absatz 5. Kommen die Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann die RSAG AöR die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen.
 - Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere

Bemerkung

Klarstellung

Klarstellung

gült	ige Fa	assung	vorg	geseh	ene Änderungen	Bemerkung
	tena sono	uch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gar- bfälle sowie Küchenabfälle. Belästigungen, insbe- dere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind ermeiden.		tena son	uch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gar- abfälle sowie Küchenabfälle. Belästigungen, insbe- dere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind ermeiden.	
§ 7	Pap	ierabfälle	§ 7	Pap	ierabfälle	
(1)		den Papierabfällen zählen neben Papier auch Papowie Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe.	(1)		den Papierabfällen zählen neben Papier auch Pap- owie Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe.	
(2)	a)	Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen:	(2)	a)	Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen:	
		1. 240-Liter-Papiertonne			1. 240-Liter-Papiertonne	
		2. 660-Liter Papiercontainer			2. 660-Liter Papiercontainer	
		3. 770-Liter-Papiercontainer (Auslaufmodell)			3. 770-Liter-Papiercontainer (Auslaufmodell)	
		4. 1.100-Liter-Papiercontainer			4. 1.100-Liter-Papiercontainer	
		5. Unterflurcontainer in diversen Größen			5. Unterflurcontainer in diversen Größen	
	b)	Die 240-Liter Papiertonnen werden alle 4 Wochen geleert.		b)	Die 240-Liter Papiertonnen werden alle 4 Wochen geleert.	
	c)	Pappe und Kartonagen sind aus Platzgründen zerkleinert in die Papiertonne zu geben. Großkartonagen werden nur dann abgefahren, wenn sie gebündelt neben den Papierbehälter bereitgelegt werden und ein Gesamtmaß von 100x50x50 cm nicht überschritten wird.		c)	Pappe und Kartonagen sind aus Platzgründen zerkleinert in dien Papierbehältertenne zu geben. Großkartonagen werden nur dann abgefahren, wenn sie gefaltetbündelt neben demn Papierbehälter bereitgelegt werden und ein Gesamtmaß von 100x50x50 cm nicht überschritten wird.	redaktionelle Ände- rung

gült	ige Fassung	vorg	gesehene Änderungen	Bemerkung
(3)	Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je ange- fangene drei Privathaushalte mindestens eine 240- Liter-Papiertonne auf seinem Grundstück bereitzustel- len.	(3)	Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je ange- fangene drei Privathaushalte mindestens eine 240- Liter-Papiertonne auf seinem Grundstück bereitzustel- len.	
§ 8	Wertstoffe	§ 8	Wertstoffe	
(1)	Zu den Wertstoffen zählen stoffgleiche Nichtverpa- ckungen aus Metall und Kunststoff.	(1)	Zu den Wertstoffen zählen stoffgleiche Nichtverpa- ckungen aus Metall und Kunststoff.	
(2)	Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen werden zugelassen:	(2)	Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen werden zugelassen:	
	a) 1. 240-Liter-Wertstofftonne		a) 1. 240-Liter-Wertstofftonne	
	2. 1.100-Liter-Wertstoffcontainer		2. 1.100-Liter-Wertstoffcontainer	
	3. Unterflurcontainer in diversen Größen		3. Unterflurcontainer in diversen Größen	
	b) 80-Liter Wertstoffsack		b) 80-Liter Wertstoffsack	
	Auf Antrag werden Wertstoffsäcke zugeteilt, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung einer/mehrerer Wertstofftonne(n) nicht möglich ist.		Auf Antrag werden Wertstoffsäcke zugeteilt, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung einesr/mehrerer Wertstoffbehältertenne(sn) nicht möglich ist.	
(3)	Die 240-Liter-Wertstofftonnen und Wertstoffsäcke werden alle 4 Wochen geleert.	(3)	Die 240-Liter-Wertstofftonnen und Wertstoffsäcke werden alle 4 Wochen geleert.	
(4)	Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück für Haushalte mindestens eine 240- Liter-Wertstofftonne bereitzustellen oder die gemäß Absatz 2 zugeteilten Wertstoffsäcke zu nutzen.	(4)	Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück für Haushalte mindestens eine 240- Liter-Wertstofftonne bereitzustellen oder die gemäß Absatz 2 zugeteilten Wertstoffsäcke zu nutzen.	

Fassung.

- (2) Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören insbesondere Elektroherde, Mikrowellengeräte, Spülmaschinen, (Tief-) Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Ölradiatoren, Fernsehgeräte, Computermonitore, Faxgeräte, Tischkopierer und Laserdrucker.
- (3) Sperrmüll und Haushaltsgeräte werden nur nach vorheriger Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengen- bzw. Gewichtsbegrenzungen:
 - 1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m³ oder
 - 1 Haushaltsgroßgerät bis max. 70 kg.

Die Abfuhr von Sperrmüll oder den Haushaltsgroßgeräten erfolgt nach Terminvorgabe. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem der Abfallerzeuger gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.

vorgesehene Änderungen

- (2) Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören insbesondere Elektroherde, Mikrowellengeräte, Spülmaschinen, (Tief-) Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Ölradiatoren, Fernsehgeräte, Computermonitore, Faxgeräte, Tischkopierer und Laserdrucker.
- Sperrmüll und Haushaltsgeräte werden nur nach vorheriger Anmeldung <u>als Sonderleistung</u> abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengen- bzw. Gewichtsbegrenzungen:
 - 1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m³ oder
 - 1 3 Haushaltsgroßgeräte bis max. 70 kg/Gerät.

Die Abfuhr von Sperrmüll oder den Haushaltsgroßgeräten erfolgt nach Terminvorgabe. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem der Abfallerzeuger gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.

Bemerkung

Klarstellung

Es können bis zu 3 Haushaltsgroßgeräte angemeldet werden.

gült	ge Fassung	vorg	esehene Änderungen	Bemerkung
§ 10	a Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll und Grünabfällen	§ 10	a Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll und Grünabfällen	
(1)	Die kostenfreie Annahme gilt nur für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.	(1)	Die kostenfreie Annahme gilt nur für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.	
	Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.		Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.	
(2)	Diese Geräte können an den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG AöR.	(2)	Diese Geräte können an den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG AöR.	
(3)	Elektro- und Elektronikgeräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen. Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlagen), sind ebenfalls ausgeschlossen.	(3)	Elektro- und Elektronikgeräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen. Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlagen), sind ebenfalls ausgeschlossen.	
(4)	Elektro- und Elektronikgeräte bis zu einer Kantenlänge von 50 cm können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine sind im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht.	(4)	Elektro- und Elektronikgeräte bis zu einer Kantenlänge von 50 cm können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine sind im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht.	
(5)	Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünabfälle können	(5)	Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünabfälle aus priva-	Private Anlieferun-

Seite 34	gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
2	auch zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünabfälle ab 1 m³ allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt eine Mengenbegrenzung von 3 m³.	ten Haushalten können kostenfrei (ohne Entsorgungskarte) auch zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. Die kostenfreie Anlieferung von Sperrmüll und Grünabfällen ist auf eine max. Menge von 3 m³/Tag beschränkt. Werden größere Mengen angeliefert, sind diese kostenpflichtig.; Sperrmüll und Grünabfälle ab 1 m³ allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt eine Mengenbegrenzung von 3 m³.	gen sind künftig ohne Entsorgungskarten möglich. Begrenzung auf 3 m³ /Tag
		(6) Gewerbliche Transporteure von Grünabfällen aus privaten Haushalten benötigen zur kostenfreien Anlieferung von je 3 m³ einen vollständig ausgefüllten Herkunftsnachweis.	Gewerbliche Anlieferungen aus privaten Haushalten weiterhin nur mit Herkunftsnachweis möglich. Keine Mengenbeschränkung/Tag
		Alttextilien, Altkleider und Altschuhe sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung den zur Verfügung gestellten Altkleidercontainern zuzuführen. Die Standorte der RSAG Alttextilcontainer sind im Abfallkalender benannt. Sie dürfen nur zu den auf den Containern angegebenen Zeiten befüllt werden. Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer ist nicht zulässig.	Beschreibung des Erfassungssystems "Alttextilien"

hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes jederzeit und uneingeschränkt zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

- Die Abfallbehälter und -container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut verschließen lassen. Jegliche Verdichtung, insbesondere durch Einschlämmen und Verpressen, auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, ist untersagt, wenn dadurch die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflusst werden. Eine nachteilige Beeinflussung liegt vor allem bei Beschädigung der Abfallbehälter/-container bzw. bei deren vorzeitigem Verschleiß oder der Erschwerung der Schüttvorgänge vor. Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 96 kg, Beistellsäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m³ nicht überschreiten.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter und -container, die Abfallentsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und -container eingefüllt werden. Es ist nicht gestattet, flüssige, brennende,

vorgesehene Änderungen

hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes jederzeit und uneingeschränkt zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

- Die Abfallbehälter und -container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut verschließen lassen. Jegliche Verdichtung, insbesondere durch Einschlämmen und Verpressen, auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, ist untersagt, wenn dadurch die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflusst werden. Eine nachteilige Beeinflussung liegt vor allem bei Beschädigung der Abfallbehälter/-container bzw. bei deren vorzeitigem Verschleiß oder der Erschwerung der Schüttvorgänge vor. Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfalltonnenbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfalltonnenbehälter ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfalltonnenbehälter ein Höchstgewicht von 96 kg. Beistellsäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m³ nicht überschreiten.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter und container, die Abfallentsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und container eingefüllt werden. Es ist nicht gestattet, flüssige, brennende,

- (7) Die Behälter für Restmüll und Bioabfälle sind entsprechend dem gewählten oder vorgeschriebenen Abfuhrrhythmus gemäß §§ 5 Absatz 3 bzw. 6 Absatz 2 c) vom Grundstückseigentümer durch die entsprechenden Abfuhrmarken der RSAG AöR zu kennzeichnen.
- (8) Die Abfallbehälter und Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden, sodass die Entleerung bzw. das Verladen ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Insbesondere ist die Behinderung und die Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.
- (9) Wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter, Beistellsäcke, der Sperrmüll und alle sonstigen Abfälle gemäß §§ 5 bis 10 an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann.
- (10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter (ausgenommen Unterflurcontainer) müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt eine gebüh-

vorgesehene Änderungen

glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter oder container zu füllen.

- (7) Die Behälter für Restmüll und Bioabfälle sind entsprechend dem gewählten oder vorgeschriebenen Abfuhrrhythmus gemäß §§ 5 Absatz 3 bzw. 6 Absatz 2 c) vom Grundstückseigentümer durch die entsprechenden Abfuhrmarken der RSAG AöR zu kennzeichnen.
- (8) Die Abfallbehälter und Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden, sodass die Entleerung bzw. das Verladen ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Insbesondere ist die Behinderung und die Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.
- (9) Wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter, Beistellsäcke, der Sperrmüll und alle sonstigen Abfälle gemäß §§ 5 bis 10 an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann.
- (10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter (ausgenommen Unterflurcontainer) müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt eine gebüh-

gülti	ge Fassung	vorg	esehene Änderungen	Bemerkung
	renpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll. Falsch befüllte Unterflurcontainer können nicht nachsortiert werden und werden gebührenpflichtig als Restmüll geleert.		renpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll. Falsch befüllte Unterflurcontainer können nicht nachsortiert werden und werden gebührenpflichtig als Restmüll geleert.	
(11)	Können die Abfallbehälter und Abfälle aus einem von dem Anschlussberechtigten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr erst am nachfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt.	(11)	Können die Abfallbehälter und Abfälle aus einem von dem Anschlussberechtigten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr erst am nachfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt.	
(12)	Abfallbehälter, Beistellsäcke oder Abfälle aus Sonder- leistungen müssen ab 6:00 Uhr zur Abfuhr bereitste- hen. Die Termine für die jeweilige Abfuhr in den Städ- ten und Gemeinden stehen im Abfallkalender.	(12)	Abfallbehälter, Beistellsäcke oder Abfälle aus Sonder- leistungen müssen ab 6:00 Uhr zur Abfuhr bereitste- hen. Die Termine für die jeweilige Abfuhr in den Städ- ten und Gemeinden stehen im Abfallkalender.	
§ 13	Unterbrechung der Abfuhr	§ 13	Unterbrechung der Abfuhr	
(1)	Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von z. B. Streik, Straßenbaumaßnahmen, witterungsbedingten Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.	(1)	Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von z. B. Streik, Straßenbaumaßnahmen, witterungsbedingten Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.	
(2)	Ist die Abfuhr aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.	(2)	Ist die Abfuhr aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.	
(3)	Ist die Abfuhr aus sonstigen Gründen unterblieben, hat der Anschlussberechtigte nur Anspruch auf Entsor- gung, wenn dies unverzüglich der RSAG AöR mitgeteilt wird.	(3)	Ist die Abfuhr aus sonstigen Gründen unterblieben, hat der Anschlussberechtigte nur Anspruch auf Entsorgung, wenn dies Fehlleistung unverzüglich der RSAG AöR innerhalb von zwei Werktagen nach dem Abfuhrtag mitgeteilt wird. Die Entsorgung erfolgt entweder	Es wird klargestellt, dass die Überlas- sung von Beistellsä- cken Nachfahrten

gülti	ge Fa	assung	vorg	esehene Änderungen	Bemerkung
				durch eine zeitnah nachgeholte Abfuhr oder durch Überlassung entsprechender Beistellsäcke.	ersetzen kann.
§ 19	Ord	nungswidrigkeiten	§ 19	Ordnungswidrigkeiten	
(1)	troffe	eschadet der im Bundes- oder Landesrecht ge- enen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vor- lich oder fahrlässig	(1)	Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht ge- troffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vor- sätzlich oder fahrlässig	
	1.	gemäß § 3 Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln oder Befördern überlässt oder zu den Abfallentsorgungsanlagen anliefert und hierbei gegen die jeweilige Benutzungsordnung verstößt, insbesondere Abfälle falsch deklariert,	1.	gemäß § 3 Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln oder Befördern überlässt oder zu den Abfallentsorgungsanlagen anliefert und hierbei gegen die jeweilige Benutzungsordnung verstößt, insbesondere Abfälle falsch deklariert,	
	2.	Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung aufgrund dieser Satzung in Anspruch nimmt, ohne seiner Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß § 4 nachgekommen zu sein,	2.	Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung aufgrund dieser Satzung in Anspruch nimmt, ohne seiner Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß § 4 nachgekommen zu sein,	
	3.	auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle, die gemäß der nach § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen gesondert erfasst werden, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung in den dafür zugelassenen Sammelsystemen und bei Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 überlässt (vgl. § 4),	3.	auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle, die gemäß der nach § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen gesondert erfasst werden, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung in den dafür zugelassenen Sammelsystemen und bei Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 überlässt (vgl. § 4),	
	4.	entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 5 und/oder § 4 Absatz 3 bei ihm anfallende Bio- und Grünabfälle nicht kompostiert, und/oder Papierabfälle nicht ordnungsgemäß verwertet,	4.	entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 5 und/oder § 4 Absatz 3 bei ihm anfallende Bio- und Grünabfälle nicht kompostiert, und/oder Papierabfälle nicht ordnungsgemäß verwertet,	

tige	Fassung	vorg	gesehene Änderungen	Bemerkung
5.	Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen entgegen § 10 Absatz 1 der Sperrmüllabfuhr überlässt,	5.	Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen entgegen § 10 Absatz 1 der Sperrmüllabfuhr überlässt,	
6.	die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und - container nicht entsprechend den Regelungen des § 12 benutzt, aufstellt und entsprechend dem gewählten Abfuhrrhythmus kennzeichnet oder nach Abmeldung zur Abholung bereitstellt,	6.	die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und- container nicht entsprechend den Regelungen des § 12 benutzt, aufstellt und entsprechend dem gewählten Ab- fuhrrhythmus kennzeichnet oder nach Abmeldung zur Abholung bereitstellt,	
7.	seinen Verpflichtungen nach § 16 nicht nach- kommt oder falsche Angaben macht,	7.	seinen Verpflichtungen nach § 16 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,	
8.	Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt, nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der ERS überlässt,	8.	Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt, nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der ERS überlässt,	
9.	seinen Verpflichtungen nach § 17 nicht nach- kommt,	9.	seinen Verpflichtungen nach § 17 nicht nachkommt,	
10	 entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 5 nichtinfektiöse Abfälle nicht durch die Verwen- dung von roten Säcken kennzeichnet und/oder spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände nicht in einen bruchfesten und stoßsicheren Be- hälter gibt, 	10.	entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 5 nichtinfektiöse Abfälle nicht durch die Verwendung von roten Säcken kennzeichnet und/oder spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände nicht in einen bruchfesten und stoßsicheren Behälter gibt,	
1′	 entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 6 ver- wertbare Abfälle in die Restmüllbehälter einfüllt, 	11.	entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 6 verwertbare Abfälle in die Restmüllbehälter einfüllt,	
12	 den Regelungen des § 2 Absatz 3 zuwiderhan- delt. 	12.	den Regelungen des § 2 Absatz 3 zuwiderhandelt.	
	ie Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 0.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere ge-	(2)	Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere ge-	

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
setzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	setzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	
§ 20 Inkrafttreten	§ 20 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 1. Januar 202 <u>1</u> 0 in Kraft.	

Selle 4